



## Aus dem Inhalt ...

- **Stellenausschreibung:**  
Fachkräfte nach § 25 b Abs. 1 des HKJGB  
z.B. Erzieher/in, Heilpädagogin, Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in u.a. (m/w/d)
- 6. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt
- 5. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim
- 5. Sitzung des Ortsbeirates Birklar
- Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herrn Winkler
- Ausfall städtischer Gremiensitzungen
- Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich
- Allgemeinverfügung
- Friedhöfe der Stadt Lich – Urnenrasengrabstätten
- Nachweis der Geflügelpest im Landkreis Gießen
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich
- Kühle Seiten:  
Wir besuchen den Jump'n fly Trampolinpark in Linden

## 6. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt

Am **Donnerstag, den 03.02.2022 um 20.00 Uhr** findet im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Eberstadt, Münzenberger Str. 15, 35423 Lich die 6. Sitzung des Ortsbeirates Eberstadt mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung vom 16.12.2021
3. Sachstand Baugebietsentwicklung »Am alten Sportplatz« einschließlich Freizeiteinrichtung auf dem Festplatz
4. Verlegung /Neugestaltung öffentlicher Spielplatz (Antragstellung Region Gießener Land)
5. Ausweisung Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe im neuen Regionalplan Mittelhessen (Stellungnahme Ortsbeirat)
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Klaus Biermann, Ortsvorsteher

## 5. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim

Am **Freitag, den 04.02.2022 um 19.00 Uhr** findet im Sitzungszimmer des Kommunikations- und Freizeitzentrums Muschenheim, Schulstraße 4a, 35423 Lich die 5. Sitzung des Ortsbeirates Muschenheim mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung vom 03.12.2021
3. Lokalisierung und Meldung von Bereichen für Querungshilfen für Fußgänger
4. Zertifizierung des Kulturhistorischen Wanderweges
5. Verschiebung der Außengebietsentwässerung Birklar
6. Abschlussrechnung Verfügungsmittel 2021
7. Stand Kontrollblatt

## Stadt Lich Der Magistrat



Wir suchen für den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens im Pflanzgarten der Stadt Lich zum nächstmöglichen Zeitpunkt



**Fachkräfte nach § 25 b Abs. 1 des HKJGB**  
z.B. Erzieher/in, Heilpädagogin, Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in u.a. (m/w/d)

in Teilzeit mit Wochenarbeitszeiten von 20,00 – 35,00 Stunden im Rahmen unbefristeter Arbeitsverhältnisse. Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und dem Anforderungsprofil finden Sie unter [www.lich.de](http://www.lich.de)

Der Magistrat der Stadt Lich

8. Mitteilungen und Anfragen
9. Verschiedenes

gez. Josef Benner, Ortsvorsteher

## 5. Sitzung des Ortsbeirates Birklar

Am **Freitag, den 04.02.2022 um 20.00 Uhr** findet im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Birklar, Mittelstr. 24, 35423 Lich die 5. Sitzung des Ortsbeirates Birklar mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung vom 06.12.2021
3. Aufstellen von Pflanzkübeln in der Ortsdurchfahrt
4. Vorbereitung des Haus- und Hofflohmarktes
5. Verwendung der Verfügungsmittel
6. Mitteilungen und Anfragen

gez. Sebastian Schäfer, Ortsvorsteher

### Hinweis/Anmerkung:

Die Gremiensitzungen der Stadt Lich finden unter der 3 G-Regelung statt. Die Einhaltung der 3 G-Regelung wird am Eingang zu den Sitzungsräumen kontrolliert. Somit gilt, dass Personen, die keinen Nachweis über eine Immunisierung (aufgrund einer Impfung oder Genesung) oder eine aktuelle Testung (PCR-Test) vorlegen können, von den Sitzungen ausgeschlossen werden müssen. Aufgrund der Infektionsgefahr wird neben den Sitzungsteilnehmern/-innen eine max. Zuschauerzahl (inkl. Pressevertreter) zugelassen. Die Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Insbesondere wird auf das Einhalten eines Abstandes (1,5 Meter) zu anderen Personen und auf das Tragen von FFP2- oder medizinischen Masken hingewiesen. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur am Sitzplatz abgenommen werden. Der Zutritt für die Besucher/innen ist nur nach ausdrücklicher Voranmeldung möglich. Die personenbezogene Anmeldung für diese Sitzung ist spätestens 3 Tage vor der Sitzung per Mail oder telefonisch bei der Verwaltung vorzunehmen. Die Anmeldung muss folgende Daten/Informationen enthalten: Vorname, Name, Straße, Wohnort, Telefon (optional E-Mail-Adresse). Im Falle einer Teilnahme an der Sitzung werden die Daten vier Wochen nach Sitzungsende gespeichert. Bei einer Corona-Infektion eines Teilnehmers werden die Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen weitergegeben. Teilnehmer sind verpflichtet, eine Infektion bis zu 14 Tage nach der Sitzung der Stadt Lich zu melden. Die Anmeldung ist zu richten an: Stadtverwaltung Lich, Frau Papp/Frau Völk, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: zentrale@lich.de oder telefonisch unter der Ruf-Nr. 06404/806-0.

## Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herr Winkler

Die Sprechstunde des Versichertenberaters, Herrn Helmut Winkler für den Bereich der Stadt Lich findet am **Donnerstag, dem 3. Februar 2022 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Magistratssitzungszimmer des Rathauses in Lich, Unterstadt 1, statt. Den Versicherten wird Gelegenheit gegeben, sich in Rentenangelegenheiten informieren zu lassen. Es wird empfohlen, die erforderlichen Rentenunterlagen mitzubringen.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Ausfall städtischer Gremiensitzungen

Die nach Terminplan für **Dienstag, den 01.02.2022** vorgesehene Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung sowie die für **Mittwoch, den 02.02.2022** vorgesehene Sitzung des Ausschusses Logistikzentrum Langsdorfer Höhe und Verkehr entfallen und **finden daher nicht statt.**

## Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich

Einwohner\*innen aus der Stadt Lich können in Kürze erneut Fragen zu allgemein interessierenden, kommunalpolitischen Themen stellen: Im Vorfeld der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2022 in Lich-Muschenheim wird erneut eine Bürger\*innen-Fragestunde stattfinden. Eine solche wird es fortan regelmäßig vor den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geben. Hierdurch wird eine demokratische Möglichkeit geschaffen, mit der die Einwohner\*innen an politischen Prozessen unserer Stadt beteiligt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Sommer 2021 beschlossen, zukünftig Fragestunden für Interessierte anzubieten. Die nächste findet am Mittwoch, 16.02.2022 in der Sport- und Kulturhalle in Lich Muschenheim (Beginn: 18.30 Uhr).

Beantwortet werden Fragen zu Themen, die in den Wirkungsbereich der Stadt Lich fallen. Die Fragen müssen zur Vorbereitung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Post) eingereicht werden. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Es muss klar erkennbar sein, wer die Frage stellt und an wen sich die Frage richtet.

Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Frage, er leitet und moderiert die Fragestunde und achtet auf das Einhalten der Zeitvorgabe – maximal ist eine halbe Stunde eingeplant. Die Gesamtrededzeit für jede Person, die eine Frage stellt, ist auf fünf Minuten begrenzt, damit möglichst viele Fragen behandelt werden können. Eine Zusatzfrage oder Nachfrage ist zulässig, die auf die Gesamtrededzeit angerechnet wird. Die anwesenden Stadtverordneten können Verständnisfragen an die Vortragenden Bürger\*innen stellen – die Fragestunde soll aber nicht zur umfassenden Diskussion genutzt werden.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind zulässig, diese werden jedoch erst im Verlauf der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. Bei diesen Fragen können keine Nachfragen gestellt werden.

Wer eine Frage stellen möchte, muss diese **bis spätestens Mittwoch, 9. Februar 2022**, an folgende Adresse schicken: Stadt Lich, Hauptamt, Herr Arnold, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: gremien@lich.de

## Allgemeinverfügung

**Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV – Stand: 17.01.2022); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

Der Bürgermeister des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirktes Laubach und Lich erlässt für den Gemarkungsbereich der Städte Laubach und Lich auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und der Coronavirus-Schutzverordnung (Stand: 17.01.2022) folgende

### Allgemeinverfügung:

Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) werden nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie

§§ 1 und 2 der Coronavirus Schutzverordnung (CoSchuV) wie folgt beschränkt:

1. Zwischen den Versammlungsteilnehmenden ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen anderer Haushalte einzuhalten.
2. Die Versammlungsteilnehmenden sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Schutzmasken des Standards FFP2, KN95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine medizinische Maske tragen können und durch eine ärztliche Bescheinigung von der Tragepflicht befreit werden. Die Bescheinigung muss im Original nachgewiesen werden und den vollständigen Namen, das Geburtsdatum sowie konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 28.01.2022 um 0.00 Uhr in Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 28.02.2022 außer Kraft.

### Begründung:

#### Sachverhalt:

An allen Montagen seit dem 3. Januar 2022 wurden nicht angemeldete Versammlungen/Spaziergänge in der Licher Innenstadt abgehalten. Inhaltlich richteten sich diese gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie, insbesondere gegen die Hygienemaßnahmen und Impfungen in Folge der Covid-19 Pandemie. Zur Teilnahme wurde in den sogenannten »Sozialen Medien« aufgerufen, wobei die Versammlungen jeweils als »Spaziergänge« ab 18.00 Uhr an dem Parkplatz »Kirchhofgasse«/»Hallenbad«, Aufzählung ist nicht abschließend, beworben wurden.

Am 10.01.2022 hielten die teilnehmenden Personen zum größten Teil keine Mindestabstände ein, sie trugen überwiegend auch keine Mund-Nasen-Bedeckungen.

Die Teilnehmer bewegten sich vorsätzlich und unkontrolliert im stark frequentierten Innenstadtbereich der Stadt Lich und gefährdeten auch Dritte, die sich dieser Situation nicht entziehen konnten. Den Unbeteiligten war es kaum möglich, Abstände einzuhalten.

### Rechtliche Würdigung:

#### Zu Ziffern 1 und 2:

Rechtsgrundlage, eine Versammlung oder einen Aufzug unter freiem Himmel von bestimmten Auflagen abhängig zu machen, ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG). Danach kann das Abhalten einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges unter Auflagen gestellt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die Durchführung von Versammlungen und Aufzügen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) unter Auflagen gestellt werden.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz (GG) ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind aber dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden und damit staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Polizeibeamten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben können.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die aktuellen Infektionszahlen deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen und schwere Erkrankungen zu minimieren, um das Gesundheitswesen zu entlasten. Damit verbunden sollen Langzeitfolgen vermieden werden, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Mit Stand vom **21.01.2022 ist die 7-Tage-Inzidenz**, also die Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner, im Landkreis Gießen weiterhin auf einem hohen Niveau. Sie liegt bei **870,0**.



Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung von infektiösen Atemwegserkrankungen vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen (Aerosole), die z.B. beim Husten, Niesen, oder lautem Sprechen freigesetzt werden.

Gesichtsmasken gehören zu den einfachsten, an den leichtesten einsetzbaren und effektivsten Maßnahmen gegen die Übertragung von Atemwegserkrankungen durch die Luft. Sie halten einen Teil der infektiösen, größeren Virenröpfchen ab, wenn man hustet oder spricht. Außerdem werden dennoch austretende kleinere Tröpfchen (Aerosole) gebremst und fliegen nicht mehr soweit umher wie ohne Schutz, so dass auch andere Menschen (Dritte) vor einer Virenübertragung geschützt werden können. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar.

Das Tragen medizinischer Masken in Verbindung mit einer Mindestabstandsauflage von 1,50 Metern zu Personen anderer Haushalte ist eine einfache und effektive, wenig in die Rechte des Einzelnen eingreifende Maßnahme, um eine Übertragung von Viren und damit Infektionsgefahren zu vermeiden.

Es kann festgestellt werden, dass es sich bei den bisherigen unangemeldeten Spaziergängen am 03.01.2022, 10.01.2022 und 17.01.2022, um Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG handelt. Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Meinungsbildung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert sich auch nichts durch die selbst gewählte Bezeichnung als reiner »Spaziergang« und Verneinung des Abhaltens einer Versammlung gegenüber den zuständigen Behörden, da dies offensichtlich nur ein vorgeschobener Grund ist, um die Anmelde- und Leiterpflicht nach §14 Abs. 1 und 2 VersammlG sowie damit verbundene Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersammlG zu umgehen.

#### **Hinweis:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske aus Infektionsschutzgründen stellt keinen Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Versammlungsverbot nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersammlG dar.

#### **Zu Ziffer 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der verfügten Auflagen ist aus zwingendem, übergeordnetem öffentlichem Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Angesichts der drohenden Infektionsgefahren bei ungehinderter Durchführung der nicht angemeldeten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen würde. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gesundheitsgefahren, die sich im Spannungsverhältnis zwischen dem Infektionsschutz, welches sich aus dem Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG herleitet, im Rahmen einer Ermessensentscheidung abgewendet werden. Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsachenentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor den geplanten Veranstaltungsterminen erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten die verfügten Auflagen aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätten aber die Auflagen jeglichen Sinn verloren. Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung der geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Vermeidung von Infektionsgefahren sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzutreten.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 27.01.2022. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.01.2022 um 0.00 Uhr in Kraft.

#### **Zu Ziffer 5:**

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 28.02.2022. Eine frühere Aufhebung der Allgemeinverfügung kann durch den Bürgermeister des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirktes Laubach und Lich mit einem Widerruf erfolgen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung erhoben werden.

Lich, den 24.01.2022

Der Bürgermeister der Stadt Lich  
als gemeinsamer örtlicher  
Ordnungsbehördenbezirk Laubach und Lich  
gez. Dr. Neubert, Bürgermeister

## **Friedhöfe der Stadt Lich – Urnenrasengrabstätten**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass beim Erwerb einer Urnenrasengrabstätte auf den Friedhöfen, das Abstellen von Pflanzen und sonstigen Gegenständen nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkstein gestattet ist.

Auf der Grabstätte darf nur die Abdeckplatte aus Naturstein in einer Größe von 40x40 cm und einer Stärke von mindestens 14 cm liegen. Diese dient zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen.

(§ 15 (4) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lich)

Die Friedhofsverwaltung bittet alle Nutzungsberechtigten um Beachtung.

Der Magistrat der Stadt Lich

## **Nachweis der Geflügelpest im Landkreis Gießen**

### **Pflicht zur Aufstallung in bestimmten Gebieten und für bestimmte Haltungen/Sicherheitsvorkehrungen sind nötig**

Wegen des Nachweises der Geflügelpest bei einer Wildgans im Landkreis Gießen müssen Geflügelhalter Sicherheitsvorkehrungen für ihre Bestände treffen. In festgelegten Gebieten dürfen Geflügel und bestimmte andere Vögel ab Freitag (21. Januar) nur noch im Stall gehalten werden – egal, ob Geflügel hobbymäßig oder erwerbsmäßig gehalten wird. Kreisweit müssen Halter außerdem ab Samstag (22. Januar) sogenannte Biosicherheitsmaßnahmen für ihre Tiere umsetzen. Das Veterinäramt des Landkreises erlässt dafür zwei entsprechende Allgemeinverfügungen, die an diesen Tagen in Kraft treten. Die Geflügelpest wurde bei einer toten Wildgans festgestellt, die in Hungen-Steinheim gefunden und im Hessischen Landeslabor untersucht worden ist. Dabei wurde der besonders ansteckende Erreger H5N1 nachgewiesen.

### **Was bedeutet die Aufstallungspflicht und für wen gilt sie?**

Die Pflicht zur Aufstallung bedeutet, dass Geflügel grundsätzlich im Stall gehalten werden muss – oder unter einer nach oben abgeschlossenen Schutzvorrichtung, die Einträge von außen und ein Eindringen freilebender Vögel verhindert. Hierzu ist zum Beispiel ein Netz mit einer Maschenweite von maximal 25 Millimetern als Schutzvorrichtung ausreichend.

Die Pflicht zur Aufstallung gilt für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse – und zwar auch dann, wenn nur einzelne Tiere gehalten werden.

Für die Haltung anderer Vögel wie Sittiche oder Kanarienvögel gilt sie erst bei mehr als 50 Tieren.

Die Aufstallungspflicht gilt nicht für Tauben. Hier gibt es nur ein geringes Infektionsrisiko.

Die Pflicht gilt in festgelegten Gebieten, in denen besonders viele Wildvogelarten rasten, die die Geflügelpest übertragen können:

- Die Kernstadt Hungen und alle Stadtteile
- das Gebiet der Heuchelheimer Seen und den Silbersee nördlich der Bundesstraße 49 – Dreieck Lahfeld – sowie westlich der Bundesstraße 429 bis zur Lahn
- die Flächen südlich der A 45 zwischen den Gemeinden Ober-Hörgern und Trais-Münzenberg, die zur Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich gehören.

Für den gesamten Landkreis gilt ab dem 21. Januar die Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen mit mehr als 1000 Tieren. Geflügelausstellungen sind untersagt.

### **Biosicherheitsmaßnahmen – was bedeutet das?**

Biosicherheitsmaßnahmen umfassen alle Vorkehrungen, um den eigenen Geflügelbestand gegen das Eindringen von Krankheitserregern zu schützen. Am besten wird dies erreicht, wenn die Tierhaltung nach außen abgeschirmt und der Zugang zu den Stallungen durch Menschen begrenzt wird. Grundsätzlich muss die Haltung der Tiere bei der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK), dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) und dem zuständigen Veterinäramt registriert und angemeldet werden. Wer Geflügel hält, muss ein tagesaktuelles Bestandsregister führen. Die Tiere selbst dürfen nur an Stellen gefüttert werden, zu denen Wildvögel keinen Zugang haben. Das gleiche gilt auch für die Lagerung von Futter, Einstreu, Gerätschaften und Maschinen, die in der Geflügelhaltung verwendet werden. Beim Betreten und Verlassen der Stallungen ist auf Hygiene zu achten. Dazu gehört das gründliche Händewaschen mit Seife sowie die Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung. Auch die Schuhe sollten gewechselt werden.

Informationen bieten die Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/Tierschutz-und-Tierseuchen/Gefluegelpest>

### **Risiko für Ausbreitung der Geflügelpest ist hoch**

Die Geflügelpest ist eine Viruserkrankung von Vögeln, die neben einem erheblichen Leiden der erkrankten Tiere und einer hohen Todesrate schwerwiegende Auswirkungen auf Geflügelhaltungsbetriebe haben kann. Nur in Ausnahmefällen ist bisher ein Überspringen

des Erregers auf Menschen bekannt. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch in keinem Fall beobachtet. Zugvögel können sich unerkannt mit Geflügelpest infizieren und diese während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten. Das Risiko für eine Ausbreitung der Geflügelpest wird derzeit bundesweit als hoch eingeschätzt.

#### **Tote Wildvögel bitte melden!**

Um eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig zu erkennen, ist die Untersuchung bestimmter tot aufgefundener Wildvögel hilfreich. Wer tote Wasservögel, Greifvögel oder Aasfresser wie Krähen entdeckt, sollte dies dem Veterinäramt unter Telefon 0641/9390-6200, E-Mail [poststelle.avv@lkgi.de](mailto:poststelle.avv@lkgi.de) mitteilen. Einzelne tote Singvögel wie Spatzen oder Amseln müssen nicht gemeldet werden, da von ihnen nach bisherigem Kenntnisstand kein besonderes Risiko der Übertragung der Vogelgrippe ausgeht.

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss

## **Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich**

### **Jugendfeuerwehr Bettenhausen**

Knoten und Stiche am Freitag, den 28.01.2021, 17.00 Uhr

### **Minifeuerwehr Bettenhausen**

Spiel und Spaß am Freitag, den 28.01.2022, 15.30 Uhr

### **Einsatzabteilung Birklar**

Gefahren an der Einsatzstelle/Objektkunde/Sonderobjekte am Mittwoch, den 02.02.2022, 20.00 Uhr

### **Jugendfeuerwehr Birklar**

Einheiten im Löscheinsatz am Mittwoch, den 02.02.2022, 18.00 Uhr

### **Einsatzabteilung Langsdorf**

UKH und UVV am Donnerstag, den 03.02.2022, 19.00 Uhr

### **Jugendfeuerwehr Langsdorf**

Schulungsabend UVV am Montag, den 31.01.2022, 18.00 Uhr

### **Einsatzabteilung Muschenheim**

Knoten und Stiche am Mittwoch, den 02.02.2022, 20.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich



**Hallo,**

heute erscheint mal wieder die Kinder- und Jugendseite mit vielen interessanten und wichtigen Infos für Kids & Jugendliche.

## **\*Dates\***

### **Wir besuchen den Jump'n fly Trampolinpark in Linden**

**Wann?** Freitag, 4. Februar 2022 von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

**Treffpunkt?** Evangelisches Gemeindehaus Lich, Am Wall 24

**Was?** Wir fahren nach Linden und besuchen den Trampolin-Park. Hier kannst du dich ausstoben, Basketball spielen, dank großem Luftkissen unbesorgt Salto ausprobieren, über eine Slackline balancieren und vieles mehr.  
**!!Bitte Anti-Rutsch-Socken mitbringen!!**

**Wer?** Alle Kinder aus Lich und den Stadtteilen ab 8 Jahren können mitmachen.

**Anmeldung?** Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, melde dich bitte schnell unter der Telefonnummer 06404/8060 oder 06404/63801 an.

**Kosten?** 12,50 €

**Einverständniserklärung bitte auf der Homepage des Trampolinparks ausfüllen bzw. bei der Abfahrt.**

**Veranstalter?** Jugendpflege der Stadt Lich und Evangelische Jugend im Dekanat Hungen

Der Magistrat der Stadt Lich